

Revision der Alkoholgesetzgebung : zur Alkoholvorlage

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **38 (1930)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-556592>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

digestif et diminue leurs forces physiques. Consommer un mélange varié d'aliments agréablement présentés, fraîchement préparés ou crus, qu'un estomac en bon état digère facilement, voilà l'essentiel. S'il n'en va pas toujours ainsi, cela est dû en partie à ce que nous ne prenons pas une nourriture saine, laquelle est supérieure à toutes les drogues que nous pouvons acheter; en partie aussi au mode de vie du travailleur sédentaire qui consomme des aliments malsains en trop grande quantité et ne prend aucun exercice journalier; enfin, à l'ignorance et aux mauvaises habitudes.

En définitive, il est utile d'adopter certaines règles d'hygiène alimentaire: *a)* une stricte modération dans le régime tend à allonger la durée de la vie, tandis que

les excès de table tendent à l'abrèger; *b)* la nature veut que les aliments soient mastiqués, qu'ils soient absorbés lentement et à intervalles réguliers; *c)* le nombre de repas que l'on fait par jour dépend en général de l'individu et des coutumes du pays, mais pour les personnes qui ont dépassé quarante ans, ils sont ordinairement trop fréquents; *d)* il ne faut pas manger entre les repas, car l'organisme a besoin de repos; *e)* il est nécessaire d'absorber une petite quantité de liquide aux repas, mais il faut éviter l'excès d'alcool; l'alcool n'est en général pas nécessaire à la santé et les enfants ne doivent pas en prendre. Abstenez-vous de boissons alcooliques avant ou entre les repas; *f)* pas d'exercice violent immédiatement après le repas.

Revillon der Alkoholgesetzgebung.

Zur Alkoholvorlage.

Einem Zirkularschreiben der „Vereinigung abstinenter Pfarrer in der Schweiz“ entnehmen wir die folgenden Überlegungen zur Alkoholvorlage, die wir sehr dem näheren Studium empfehlen möchten. Es heißt in diesem Zirkular:

„Sie werden den Gesetzestext durch die Presse kennengelernt haben. Wir haben zu ihm von ethischen Grundlagen aus Stellung zu beziehen. Da bedauern wir sehr, bekennen zu müssen, daß die Vorlage unseren Erwartungen zum Dienste am Volkswohl nicht ganz entspricht. Die Ausstellungen zusammenfassend, würde es sich um folgende Punkte handeln, die es Ihnen, unseres Erachtens, schwer machen werden, freudig für diese Vorlage eintreten zu können:

1. Die Hausbrennerei wird verfassungsgemäß verankert weiterbestehen und auch nach den vorgesehenen 15 Jahren nicht aufgehoben werden.

2. Der Schnaps der Eigenproduktion muß nicht aller abgeliefert werden, kann daher auch über den eigentlichen Eigenbedarf hinaus im Bauernhause verbleiben.

3. Der im Hause verbleibende Anteil der Produktion unterliegt keiner Steuerabgabe. Er bietet einen Anreiz zum Schleichhandel.

4. Der Bund muß den Obstspirit zu einem angemessenen Preise übernehmen ohne Beschränkung des Höchstabnahmequantums. Diese Bestimmung könnte unter Umständen einen Anreiz zur Mehrproduktion von Obstspirit bilden.

5. Die Finanzierung der Alters- und Invalidenversicherung soll aus dem Gewinn des eidgenössischen Schnaps Handels geschehen. Aus den Klappen des sozial Elenden soll wiederum soziales Elend getilgt werden, und der Besitz, der seinerzeit diese Versicherung aus sozialem Schamgefühl den Nichtbesitzenden als ein Zeichen freundeidgenössischer Verbundenheit

darbringen wollte, wird zur Kostentragung nicht wesentlich herbeigezogen.

Diesen Bedenken gegenüber möchten wir Sie aber auf die wesentlichsten Fortschritte aufmerksam machen, die diese Vorlage mit sich bringt:

1. Der Verkauf allen Branntweines steht unter Kontrolle und wird besteuert.

2. Sämtlicher gewerbsmäßig hergestellter Branntwein, der weitans in der Menge überwiegt, außer sogenannten Spezialitäten, muß dem Bund abgeliefert werden.

3. Die Brennhöfen in den Bauernhäusern müssen gezählt werden und nach 15 Jahren sich konzessionieren lassen, so daß also der Anfall einer zweckmäßigen Kontrolle gemacht ist.

4. Der Bauer darf nur noch den Abfall des Eigengewächses brennen.

5. Die Förderung einer rationellen Obstverwertung und des Tafelobstbaues ist ausdrücklich vorgeesehen.

6. Infolge der gebotenen Umstellungsmöglichkeiten im Obstbau und den Ablösungsmöglichkeiten der Brennhofer ist eine Verminderung der Bauernbrennereiproduktion zu erhoffen.

7. Die ganze Vorlage drängt auf eine Verminderung und Erschwerung der Obstschnapfbrennerei hin.

Wenn die Vorlage uns heute noch nicht voll befriedigen kann, da sie im Rahmen des heute Möglichen im Kompromiß gehalten ist,

so ist sie doch voller Ansätze zu einer zweckdienlichen Regelung des Alkoholwesens in der Schweiz. In Gesetzeskraft getreten, bietet sie Möglichkeiten, auf ihrem Grunde eine Regelung aufzubauen, die auch ethischen Anforderungen gerechter wird.

In absehbarer Zeit findet eine radikalere Vorlage keine Aussicht auf Annahme durch das Volk. Darum muß man den ersten, wenn auch bescheidenen Schritt nicht verachten, sondern ihn unterstützen. Der Ausbau der weiteren Möglichkeiten in dienlicher Frist, wie auch eine günstige Formulierung der Ausführungsbestimmungen zur jetzigen Vorlage, bedingen eine ansehnliche Mehrheit der Annehmenden.

Mehr denn je wird es auch heute den schweizerischen Kirchen klar, daß sie dem Anti-alkoholkampfe ihre stete Aufmerksamkeit und wirksame Unterstützung zu schenken haben und jeden Anlaß benützen sollen, um ihn zur Mitarbeit an der Befreiung unseres Volkes vom Alkoholismus zu nützen. Wir möchten darum auch Sie ermuntern, der Alkoholfrage in Ihrem Amte Ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken und alles zu tun, was Ihnen möglich ist, um dieses starke Hindernis unserer Verkündigung zu bekämpfen. Wir empfehlen Ihnen deshalb, auch bei Anlaß der Abstimmung vom 6. April im Rahmen Ihres Amtes der Revisionsvorlage Ihr warmes Interesse und Ihre Unterstützung zu schenken und am geeigneten Orte ein Wort für sie einzulegen."

Maernschug.

Der Mensch als Quelle des Impfstoffes.

Im allgemeinen gelten die Masern für eine harmlose Krankheit. Sie sind es auch; aber für ganz kleine Kinder und namentlich für sogenannte „Drüsenkinder“, das sind Kinder, die eine gewisse Neigung zur Skrophuloze und Tuberkuloze in sich haben, sind auch die

Masern — ebenso wie der Keuchhusten — gefährlich, weil bei solchen Kindern gar nicht selten die Drüsen rebellisch werden, indem durch die Masern der in den Kindern schlummernde Keim zur Tuberkuloze zu frischem Leben angefaßt wird und ein tuberkulöses,